

## **Vertrag für die Nutzung der Eintracht-Hütte am Stausee im Aubachtal**

Vermieter: Heimat- und Verschönerungsverein e. V., Oberbieber  
Herrn Horst Antweiler  
Oleanderweg 65  
56566 Neuwied - Oberbieber

**Vertrag Nr. 007**

Mieter  
und Nutzer: Hans Mustermann  
Musterstraße 11  
56566 Neuwied

### **§ 1 Mietgegenstand**

Mietgegenstand ist

die Eintracht-Hütte am Stausee im Aubachtal  
nebst Inventar und eingebauter Toilettenanlage und Außenanlage

zum Zweck der Geburtstagsfeier (30 Jahre) Feier des Mieters / Nutzers.

Die Eintracht-Hütte ist im Innenbereich für eine Nutzung durch max. 50 Personen ausgelegt.

Eine Unter- oder Weitervermietung vom Mieter an Dritte ist ausgeschlossen und unwirksam.

Die Hütte nebst den umliegenden Flächen befindet sich im Naturpark Rhein-Westerwald, der mit strengen Naturschutzvorgaben und Auflagen belegt ist. Zum Schutz der Natur ist jeder Nutzer zur Rücksichtnahme verpflichtet.

Da der Reiz der besonders attraktiven Lage der Hütte gerade die Naturverbundenheit ist, verpflichtet sich jeder Nutzer zur Einhaltung der naturschützenden Vorgaben.

### **§ 2 Miete und Sicherheitsleistung**

#### **§ 2.1**

Für die Nutzung der Eintracht-Hütte nebst Grillanlage und der sie unmittelbar umgebenden Fläche ist eine Miete einschließlich Nebenkosten in Höhe von 120,00 € zu entrichten durch Überweisung auf das Vereinskonto 100 411 213 bei der VR Bank Neuwied-linz BLZ 574 60117.

#### **§ 2.2.**

Die Miete ist mit der Übersendung des vom Mieter unterschriebenen Mietvertragsantrags fällig.

Die Übergabe des Schlüssels erfolgt ausnahmslos erst nach vollständiger Zahlung der Miete sowie der Sicherheitsleistung.

#### **§ 2.3.**

Zur Sicherung der Ansprüche des Vermieters, insbesondere zur Absicherung möglicher Schadensersatzansprüche, verpflichtet sich der Mieter, eine Sicherheitsleistung in Höhe von 100,00 € in bar vor Übergabe des Schlüssels an den Hüttenwart zu zahlen.

Die Sicherheitsleistung wird binnen 14 Tagen nach vertragsgerechter Rückgabe der Mietsache zinslos zurückerstattet, sofern seitens des Vermieters keine Ansprüche gegenüber dem Mieter geltend gemacht wurden.

#### **§ 2.4.**

Der Mieter verpflichtet sich, für die obligatorische Endreinigung eine Pauschale von 25,00 € bei Schlüsselübergabe in bar an den Hüttenwart zu zahlen.

### **§ 3 Mietdauer, Übergabe, Rückgabe, Endreinigung und Müllbeseitigung**

#### **§ 3.1.**

Die Mietdauer beträgt 23 Stunden und beginnt um 12.00 h des Tages der Nutzung und endet um 11.00 h des Folgetages.

Der Mieter erhält den Schlüssel für die Eintracht-Hütte, spätestens bis 12 Uhr am Tage des Nutzungsbeginns, es sei denn, etwas Abweichendes wurde schriftlich vereinbart.

Schlüsselübergabe erfolgt ausnahmslos nur nach belegter Zahlung von Miete und Sicherheitsleistung. Mit der Übergabe wird ein Protokoll mit Inventaraufnahme und Quittung gefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet.

#### **§ 3.2.**

Bei Übergabe hat der Mieter etwaige Mängel der Anlage, insbesondere erkennbare Schäden, im Übergabeprotokoll schriftlich festzuhalten.

#### **§ 3.3.**

Die Rückgabe der Anlage erfolgt bis spätestens bis 11 Uhr des Folgetages, es sei denn, etwas Abweichendes wurde schriftlich vereinbart.

#### **§ 3.4.**

Die Hütte wird im gereinigten Zustand übergeben und ist in besenreinem Zustand zurückzugeben.

Mit der Rückgabe erfolgt ein Übernahmeprotokoll, in das auch das Inventar geprüft aufgenommen wird. Beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar ist durch Gleichwertiges -auf Kosten des Mieters- zu ersetzen. Kann Ersatz nur durch Neubeschaffung erreicht werden, ist ein Anspruch gegenüber dem Vermieter, wegen des Abzuges „neu für alt“ ausgeschlossen.

#### **§ 3.5.**

Für die obligatorische Endreinigung sind dem Hüttenwart bei Schlüsselempfang pauschal 25,00 € in bar gegen Quittung zu zahlen.

#### **§ 3.6.**

Der Mieter verpflichtet sich, sämtlichen Müll sowie Flaschenleergut und sämtliche mitgebrachten Sachen wieder mitzunehmen. Der Müll ist sach- und fachgerecht zu entsorgen.

#### **§ 3.7**

Der Mieter verpflichtet sich, die Hütte, die Einrichtung, das Inventar sowie die Außenanlagen sachgerecht und pfleglich zu behandeln. Bei Rückgabe der Hütte ist die bei Übernahme vorgefundene Bestuhlungsanordnung wiederherzustellen.

Fenster und Türen sind zu verschließen und die Beleuchtung ist auszuschalten.

### **§ 4 Instandhaltung**

Die Anlage wird im ordnungsgemäßen, gepflegtem und gereinigtem Zustand übergeben, im gleichen Zustand ist sie zurückzugeben.

Der Mieter haftet für Schäden, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch ihn, seine Gäste und andere Nutzer entstehen. Der Mieter verpflichtet sich, Schäden unverzüglich von sich aus anzuzeigen.

Entspricht der Zustand der Anlage bei Rückgabe nicht der vertraglichen Vereinbarung, ist der Vermieter auch berechtigt, ohne dass es einer Inverzugsetzung des Mieters bedarf, zulasten des Mieters notwendige Arbeiten in Auftrag zu geben und von der Sicherheitsleitung abzuziehen.

## **§ 5 Haftung**

Der Mieter stellt den Vermieter von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, auch von solchen seiner Gäste, Nutzer und sonstiger Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Hütte und der ihm überlassenen Gegenstände und Einrichtungen stehen. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters und der Nutzer.

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die er oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten haben.

Der Mieter haftet für Schäden, die infolge unsachgemäßer Nutzung und Beschädigung herbeigeführt wurden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die von seinen Gästen und Nutzern verursacht wurden. Für Schäden am Mietgegenstand, die nicht in dem bei Übergabe erstellten Protokoll aufgeführt sind, haftet der Mieter, gleichgültig, ob diese Schäden von ihm, seinen Gästen oder Dritten verursacht wurden. Die Beweislast, dass ein Verschulden nicht vorlag, obliegt dem Mieter.

## **§ 6 Parkplatz**

Am oberen Weg zur Eintracht-Hütte befinden sich 2 Parkplätze, die ausnahmslos nur zum Be- und Entladen von Waren genutzt werden können. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.

Der Mieter verpflichtet sich, darauf zu achten, dass auf diesem Parkplatz nicht mehr als maximal 2 Autos abgestellt sind.

Der Parkplatz ist über den Waldweg aus Richtung Schwanenteich zu erreichen.

Es ist nicht erlaubt, über diese beiden Parkplätze hinaus, weitere Fahrzeuge am Waldrand, auf dem Weg oder auf der Wiese abzustellen oder zu parken.

Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, die Einhaltung dieser Parkbeschränkung einzuhalten.

Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vermieter zur unverzüglichen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, da hier die Vorgaben der Naturparks verletzt werden.

## **§ 7 Vorgaben des Naturschutzes, Hüttenordnung**

### **§ 7.1.**

Der Mieter verpflichtet sich darauf zu achten, dass Zelten weder auf dem Grundstück unterhalb der Hütte noch neben der Eintracht-Hütte gestattet ist.

### **§ 7.2.**

Das Rauchen ist innerhalb der Hütte ausnahmslos verboten. Der Mieter erkennt dies ausdrücklich an. Für Raucher sind außerhalb der Hütte vom Mieter Aschenbecher bereitzustellen.

### **§ 7.3.**

Feuer machen ist ausschließlich nur an der dafür vorgesehenen Grillstelle erlaubt. Das Abbrennen von Knall- und Feuerwerkskörpern ist ausdrücklich untersagt.

### **§ 7.4.**

Mitgebrachte Hunde und sonstige Haustiere sind an der Leine zu halten und dürfen nicht frei herumlaufen.

### **§ 7.5.**

Die Vermietung der Anlage erfolgt ausschließlich zur Durchführung von Privat- und Firmenfeiern und Vereinsfesten, gewerbliche Veranstaltungen sind unzulässig.

Der Vermieter ist berechtigt bei Verstößen gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung bzw. bei Verstößen gegen vertragliche Vereinbarung den Mieter von der künftigen Benutzung der Hütte auszuschließen.

**§ 7.6.**

Der Mieter erkennt die Hüttenordnung, die zur Kenntnisnahme aller Nutzer in der Hütte gut sichtbar aushängt, ausdrücklich an und weist seine Gäste darauf hin, diese Hüttenordnung einzuhalten. In der Hüttenordnung sind im Wesentlichen die einzelnen Vertragspflichten zusammengefasst.

**§ 7.7.**

Der Vermieter behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen. Das Hausrecht verbleibt beim Vermieter.

**§ 8 Wiese**

Nutzt der Mieter die unterhalb der Hütte liegende Wiese, so verpflichtet er sich, dort nicht zu zelten. Diese Wiese dient primär der Nutzung durch Kinder.

Der Mieter verpflichtet sich, etwaigen Müll oder Flaschen von der Wiese zu entfernen.

**§ 9 salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, vereinbaren die Parteien, dass an deren Stelle eine Bestimmung treten soll, die nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise dem am nächsten kommt, was die Parteien bei Kenntnis der Unwirksamkeit gewollt hätten.

Oberbieber, \_\_\_\_\_

.....  
Heimat- und Verschönerungsverein e.V.  
autorisierter Hüttenwart

.....  
Mieter

Sollte der Mieter noch nicht 18 Jahre alt sein,  
so bedarf es der Unterschrift der Eltern.

.....

